



Rat der
Europäischen Union

108917/EU XXV. GP
Eingelangt am 21/06/16

Brüssel, den 20. Juni 2016
(OR. en)

10474/16

FIN 391
INST 270

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10017/16 FIN 352 INST 258

Betr.: Sonderbericht Nr. 12/2016 des Europäischen Rechnungshofs: Einsatz von Finanzhilfen durch Agenturen: nicht immer angemessen oder nachweislich wirksam

– *Schlussfolgerungen des Rates (20. Juni 2016)*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Einsatz von Finanzhilfen durch Agenturen: nicht immer angemessen oder nachweislich wirksam", die der Rat auf seiner 3476. Tagung vom 20. Juni 2016 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zum Sonderbericht Nr. 12/2016 des Europäischen Rechnungshofs: Einsatz von Finanzhilfen
durch Agenturen:
nicht immer angemessen oder nachweislich wirksam**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Prüfung der Verwendung von Finanzhilfen als Finanzierungsoption in fünf Einrichtungen der Union (das Europäische Innovations- und Technologieinstitut, die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Europäische Umweltagentur, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, im Folgenden "die ausgewählten Agenturen");
2. STELLT FEST, dass elf Einrichtungen der Union zur Verwirklichung ihrer politischen Ziele im Zeitraum 2013-2015 Finanzhilfen mit Zahlungen von insgesamt 740 Mio. EUR verwendet haben¹;
3. BEGRÜSST, dass die ausgewählten Agenturen die Finanzhilfen im Allgemeinen in Übereinstimmung mit den Vorschriften gewährt und ausgezahlt haben, womit sie einen Beitrag zu ihren politischen Zielen geleistet und die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten gefestigt haben;
4. FORDERT die ausgewählten Agenturen AUF, gegebenenfalls die Eignung von Finanzhilfen gegenüber anderen Optionen wie öffentlichen Vergabeverfahren, Service Level Agreements oder Kooperationsabkommen abzuwägen, wenn es darum geht, ihre politischen Ziele zu erreichen und dabei den größtmöglichen Nutzen aus den EU-Mitteln zu erzielen;

¹ Wie im EU-Haushaltsplan für den Zeitraum 2013-2015 bewilligt, belief sich der Beitrag der Union für die 33 dezentralisierten Agenturen und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut auf Mittel für Zahlungen in Höhe von 2 736 Mio. EUR.

5. SPRICHT SICH DAFÜR AUS, dass die ausgewählten Agenturen ihre geplanten Finanzhilfetätigkeiten mit ihren strategischen und politischen Zielen in Einklang bringen und ihren jährlichen Arbeitsprogrammen detaillierte Zielvorgaben mit den zu erwartenden Ergebnissen sowie eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahme(n) und eine Schätzung der für jede Maßnahme zugesagten Finanz- und Personalressourcen hinzufügen sollten¹;
6. FORDERT die ausgewählten Agenturen, die für die Auswahl von Sachverständigen und die Gewährung von Finanzhilfen spezifische Verfahren auf der Grundlage von in der Gründungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen anwenden, AUF, interne Verfahren einzurichten, durch die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung und der angemessene Umgang mit Interessenkonflikten gewährleistet werden;
7. ERINNERT an seine Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 15/2012 "Umgang mit Interessenkonflikten in ausgewählten EU-Agenturen"²;
8. ERKENNT die Fortschritte AN, die in den ausgewählten Agenturen erreicht wurden, um die Verfahren für die Umsetzung und Überwachung von Finanzhilfen zu verbessern, und ERMUTIGT sie, ihr in Bezug auf die Umsetzung von Finanzhilfeprojekten verwendetes Überprüfungssystem zu stärken – einschließlich der jährlichen Überprüfung ihrer Ex-post-Kontrollen;
9. IST DER AUFFASSUNG, dass eine verbesserte Leistungsberichterstattung zur Bewertung der durchgeführten Maßnahmen und des Umfangs, in dem diese die erwarteten Ergebnisse erbracht haben, beitragen kann, und UNTERSTÜTZT die wirksame Einführung und Übernahme von zentralen Leistungsindikatoren und Ex-post-Bewertungen, um die Kohärenz und Wirksamkeit ihrer mit Finanzhilfen geförderten Maßnahmen besser zu überwachen;

¹ Gemäß Artikel 32 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

² Dok. 17767/12 FIN 1055 GAF 31 A 6 INST 736.

10. WEIST AUF seine Empfehlungen zur Entlastung in Bezug auf den Vollzug des Haushalts der ausgewählten Agenturen für die Haushaltjahre 2013¹ und 2014² HIN, in denen bereits einige der Schwachstellen behandelt wurden, die der Europäische Rechnungshof in diesem Sonderbericht festgestellt hat;
11. RUFT die ausgewählten Agenturen AUF, die Umsetzung der im Sonderbericht enthaltenen Empfehlungen entsprechend zu verfolgen, und ERSUCHT den Europäischen Rechnungshof, über die erzielten Erfolge Bericht zu erstatten.

¹ Dok. 5304/15 + ADD 1 FIN 26 PE-L 3.

² Dok. 5584/16 + ADD 1 FIN 58 PE-L 4.